Ergänzende Bedingungen

der Energie- und Wassergesellschaft mbH (enwag)
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung
für die Gasversorgung in Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)
gültig ab 1. Januar 2015)

I. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von enwag zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet enwag die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der enwag veröffentlichten Pauschalsätzen bis einschließlich da 63. Darüber hinausgehende Anschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
4. Der Anschlussnehmer erstattet enwag die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. enwag ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Der Brennwert wird monatlich veröffentlicht unter www.enwag.de/netzbetrieb/enwag/erdgas/netzdaten.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz erhebt enwag keinen Baukostenzuschuss.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt enwag angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt enwag auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von enwag zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet enwag die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der enwag veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der enwag veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VI. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Anlage

Preisblatt

Preisblatt
zu den Ergänzenden Bedingungen
der enwag energie- und wassergesellschaft mbh
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung
für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)
gültig ab 1. Februar 2015

I. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

		netto	brutto einschl. 19 % USt.
1.	**Stromnetzanschluss**		
1.1	*Stromnetzanschluss bis 3 x 125 A*		
1.1.1	Grundpreis Kabelbau	760,00 €	904,40 €
1.1.2	Meterpreis Kabelbau	15,00 €	17,85 €
1.2	*Freileitungnetzanschluss 3 x 63 A*		
1.2.1	Grundbetrag bis 30 m Anschlusslänge	820,00 €	975,80 €
1.2.2	Meterpreis für Mehrlänge ab 30 m	15,00 €	17,85 €
1.3	*Tiefbau Stromnetzanschluss*		
1.3.1	Grundpreis Tiefbau	460,00 €	547,40 €
1.3.2	Meterpreis Tiefbau unbefestigt	25,00 €	29,75 €
1.3.3	Meterpreis Tiefbau befestigt	50,00 €	59,50 €
2.	**Gasnetzanschluss bis da 63**		
2.1	Grundpreis Rohrbau	750,00 €	892,50 €
2.2	Meterpreis Rohrbau	10,00 €	11,90 €
2.3	Grundpreis Tiefbau	700,00 €	833,00 €
2.4.1	Meterpreis Tiefbau unbefestigt	40,00 €	47,60 €
2.4.2	Meterpreis Tiefbau befestigt	80,00 €	95,20 €
3.	**Wasserhausanschluss**		
3.1	Grundpreis Rohrbau	600,00 €	714,00 €
3.2	Meterpreis Rohrbau	10,00 €	12,90 €
3.3	Grundpreis Tiefbau	600,00 €	714,00 €
3.4.1	Meterpreis Tiefbau unbefestigt	60,00 €	71,40 €
3.4.2	Meterpreis Tiefbau befestigt	100,00 €	119,00 €
4.	**Tiefbaukosten bei gemeinsamer Verlegung in einem Graben** (Eigenleistung im eigenen Grundstück nach Absprache möglich)		
4.1	*Grundpreise*		
4.1.1	Gas und Wasser	G=450,00 €/W=500,00 €	G=535,50 €/W=595,00 €
4.1.2	Strom bei Mitverlegung	400,00 €	476,00 €
4.2	*Meterpreise unbefestigte Oberfläche*		
4.2.1	Strom und Gas	S=15,00 €/G=30,00 €	S=17,85 €/G=35,70 €
4.2.2	Strom und Wasser	S=15,00 €/W=35,00 €	S=17,85 €/W=41,65 €
4.2.3	Gas und Wasser	G=30,00 €/W=40,00 €	G=35,70 €/W=47,60 €
4.2.4	Strom, Gas und Wasser	S=15,00 €/G=30,00 €/ W=35,00 €	S=17,85 €/G=35,70 €/ W=41,65 €
4.3	*Meterpreise befestigte Oberfläche*		
4.3.1	Strom und Gas	S=30,00 €/G=50,00 €	S=35,70 €/G=59,50 €
4.3.2	Strom und Wasser	S=30,00 €/W=60,00 €	S=35,70 €/W=71,40 €
4.3.3	Gas und Wasser	G=50,00 €/W=60,00 €	G=59,50 €/W=71,40 €
4.3.4	Strom, Gas und Wasser	S=30,00 €/G=50,00 €/ W=60,00 €	S=35,70 €/G=59,50 €/ W=71,40 €

II. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

	netto	brutto einschl. 19 % USt.
Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Anlage des Anschussnehmers sowie Einbau der erforderlichen Mess- und Regeleinrichtungen	0,00 €	0,00 €
Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung	20,50 €	24,40 €
Für jede vom Anschlussnehmer zu vertretende Nachplombierung werden diesem unbeschadet weiterer Ansprüche berechnet	20,50 €	24,40 €

III. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer V. der Ergänzenden Bedingungen)

		netto	brutto einschl. 19 % USt.
1.	Mahnkosten		
	für die erste Mahnung	2,50 €[1]	
	für jede weitere Mahnung	4,00 €[1]	
2.	Einzug rückständiger Forderungen durch einen Beauftragten	20,00 €[1]	
3.	Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung	43,10 €	51,29 €

IV. Umsatzsteuer

Die sich nach Ziffern I., II. und III. Punkt 3 ergebenden Beträge unterliegen der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer. Die mit [1] gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.